

Die Andern können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbandplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindungsplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weissem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Convention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vortragschliessenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Convention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Conferenz in Genf haben schicken können, mitzuthellen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund Dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zwanzigsten August des Jahres eintausend achtundert und vierundsechzig.

#### Nr. 2b. Die II. Genfer Konvention.)

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1864.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Republik, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien Seine Exzellenz der Präsident der Republik Chile, Seine Majestät der Kaiser von China, Seine Majestät der König der Belgier als Souverän des Unabhängigen Kongosstaats, Seine Majestät der Kaiser von Korea, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Hellenen, der Präsident der Republik Guatemala, der Präsident der Republik Honduras, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Seine Königliche Hoheit der Fürst von Montenegro, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Peru, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von

1) Urtext französisch. Abdruck französisch-deutsch: Reichsgesetzblatt 1867 S. 279. Vielteilig abweichend die deutsche Übersetzung in der Beschriftung des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung vom 20. November 1868. — Über Ratifikationen und Beitrittserkörungen vgl. oben S. 40 f.